

Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften

Heilbronner Straße

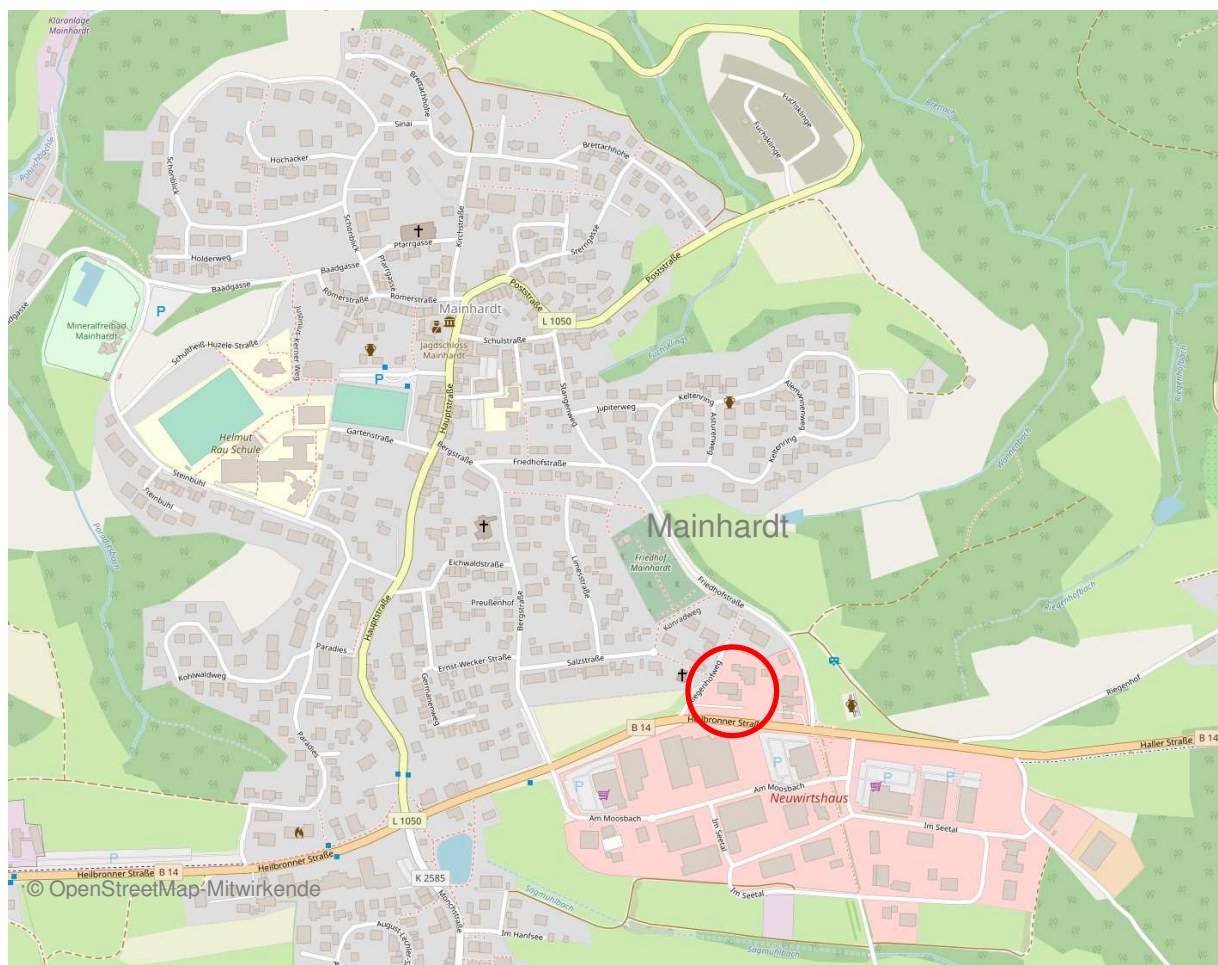
Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Begründung

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

1. Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt in Mainhardt direkt an der Bundesstraße 14. Es grenzt im Norden und Westen an die bestehende Bebauung, im Osten an die Aral-Tankstelle und im Süden an die B 14. Der Planbereich umfasst das Flurstück Nr. 553 sowie Teilbereiche der Flurstücke Nrn. 176/1, 523 (B14) und 553/1. (vgl. nachstehenden Übersichtsplan)



2. Anlass der Planung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Zur Sicherstellung einer qualifizierten Grundversorgung im Lebensmittelbereich fehlt in Mainhardt ein Lebensmittelvollsortimenter. Nur durch die beiden kleinflächigen Lebensmitteldiscounter kann eine umfassende Grundversorgung für die Einwohner im Einzugsbereich der Gemeinde Mainhardt nicht gewährleistet werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

3. Topografie, momentane Nutzung

Das Plangebiet stellt sich als relativ ebene Fläche dar. Es wird derzeit gewerblich genutzt und ist mit verschiedenen gewerblichen Haupt- und Nebengebäuden bebaut. Das Flurstück Nr. 553 ist nahezu vollständig versiegelt.

4. Planerische Vorgaben

Raumordnung/Regionalplanung

Der Gemeinde Mainhardt wird im Regionalplan Heilbronn-Franken die Funktion eines Kleinzentrums zugewiesen. Damit übernimmt die Gemeinde die Aufgabe, die örtliche Grundversorgung zu sichern.

Gemäß Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sind großflächige Einzelhandelsbetriebe in der Regel jedoch zunächst nur in Ober-, Mittel- und Unterebenen zulässig, wobei die Großflächigkeit in der Regel bei einer Überschreitung der Verkaufsfläche von 800 m² gegeben ist. Großflächige Einzelhandelsbetriebe können in Kleinzentren aber zugelassen werden, *wenn dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist oder wenn der Standort in einem Verdichtungsraum liegt und mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterebenen zusammengewachsen ist.* (LEP 2002 BW 3.3.7)

Die Gemeinde Mainhardt liegt nicht im Verdichtungsraum und ist nicht mit dem Siedlungsbereich eines zentralen Ortes (Unter-, Mittel- oder Oberzentrum) zusammengewachsen. Jedoch ist eine qualitativ ausreichende Grundversorgung für den Einzugsbereich der Gemeinde Mainhardt durch die vorhandenen kleinflächigen Lebensmitteldiscounter nicht sichergestellt, sodass die im Konzentrationsgebot verankerte Ausnahmeregelung Anwendung finden kann. (vgl. Anlage der Begründung „Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters in Mainhardt“ GMA 15.03.2022).

Bauleitplanung

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Mainhardt ist der Planbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13a (2) Nr. 2 angepasst.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der Bereich durch den Bebauungsplan „Preußenhof“ aus dem Jahr 1960 überplant. Dieser Bebauungsplan setzt für den Bereich Baulinien fest.

Anbauverbot gem. § 9 (1) FStrG

Südlich des Plangebiets verläuft die Bundesstraße 14. Gem. § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesstraße in einer Entfernung von 20 m keine Hochbauten errichtet werden. Die Vorhabenplanung sieht innerhalb des Anbauverbots auch keine Hochbauten vor, jedoch Stellplätze, die ebenfalls vom gesetzlich vorgegebenen Anbauverbot betroffen sind.

Gem. § 9 Abs. 8 FStrG können im Einzelfall Ausnahmen vom Anbauverbot erteilt werden. Mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 47.2 – Mobilität, Verkehr, Straßen – fanden Abstimmungsgespräche statt. Unter Beachtung nachfolgender Punkte kann eine Ausnahme vom Anbauverbot in Aussicht gestellt werden:

1. 5m Abstand zum Fahrbahnrand dürfen in keinem Fall unterschritten werden.
2. Das Anbauverbot darf nur für die Anlage der Stellplätze und der standortbezogenen Werbeanlage unterschritten werden.

Die Zustimmung wird grundsätzlich nur widerruflich ausgestellt. Werden die Flächen für Maßnahmen im Zuge der Bundesstraße benötigt, sind die Stellplätze und Werbeanlagen zurückzubauen.

Innerhalb des Anbauverbots verzichtet der Vorhabenträger gegenüber dem Straßenbauträger auf Haftungsanspruch und Schadensersatz bei Schäden, die von der Bundesstraße hervorgerufen werden.

5. Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters. Der Lebensmittelmarkt ist ein wichtiger Bestandteil der Grundversorgung im Einzugsbereich der Gemeinde Mainhardt (vgl. auch Auswirkungenanalyse in der Anlage zur Begründung).

Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB. Die planungsrechtlichen Festsetzungen bilden daher im Wesentlichen die Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplans (vgl. Anlage der Begründung) ab.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, werden gem. § 12 (3) BauGB die im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) dargestellten Nutzungen als zulässig festgesetzt. Demnach sind im Plangebiet ein großflächiger Lebensmittelvollsortimenter mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1400 m² und ein Backshop mit Café mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m² zulässig.

Aufgrund der Ausgestaltung als vorhabenbezogener Bebauungsplan beschränken sich die Festsetzungen auf die Rahmensetzung. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert und bilden die Projektplanung ab. Die Grundflächenzahl von 0,8 sowie die Erhöhung auf 0,9 für Nebenanlagen ermöglicht eine dem Planungszweck wie auch der städtebaulichen Zielsetzung eines sparsamen Umgangs mit Grund- und Boden angepasste Nutzung.

Die maximalen Gebäudehöhen sind durch die Festsetzung einer Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) und eines höchsten Gebäudepunkts (HGP) in Normalnull als Höchstgrenze beschränkt. Dadurch ist gewährleistet, dass sich das Vorhaben auch in der Höhenentwicklung in die Umgebung einfügt.

Als Bauweise wird eine von der offenen Bauweise (§ 22 (2) BauNVO) abweichende Bauweise festgesetzt. Um den Anforderungen an einen Lebensmittelmarkt gerecht zu werden, sind Gebäudelängen bis maximal 60 m zulässig.

Für den Lebensmittelmarkt sind 69 Stellplätze vorgesehen. Nicht überdachte Stellplätze sind allgemein auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Als nicht überdachte Stellplätze gelten in diesem Fall auch Stellplätze, die der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen nach § 23 (1) Nr. 2 KlimaG BW unterliegen.

6. Erschließung

Die Erschließung erfolgt direkt von der Heilbronner Straße (B 14) aus. Dafür wird die bestehende Zufahrt bedarfsgerecht ausgebaut. Um Konflikte mit dem Durchgangsverkehr auf der Bundesstraße 14 zu vermeiden, sieht Planung die Einrichtung einer Linksabbiegespur vor.

7. Maßnahmen zum Schutz der Natur / Grünordnerische Festsetzungen

Zur Gestaltung des Straßenraums sind entlang der angrenzenden Verkehrsflächen Laubbäume zu pflanzen bzw. die bereits bestehenden Bäume zu erhalten.

Zur Verbesserung des lokalen Kleinklimas sind auf der Parkplatzfläche an den festgelegten Stellen ebenfalls Bäume zu pflanzen und das Dach des Lebensmittelmarkts bzw. der Kindertagesstätte zu begrünen.

8. Kennzeichnungspflichtige Flächen

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 (5) BauGB sind nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.

9. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets kann über den Anschluss an die bestehenden Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden.

10. Planstatistik

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 78 Ar. Auf die Fläche für den Lebensmittelmarkt entfallen ca. 55 Ar.

11. Auswirkungen der Bauleitplanung

Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, bei der ein in den Siedlungszusammenhang integriertes und vollständig von Siedlungsfläche umgebenes Gebiet einer Bebauung zugeführt werden soll. Die Anforderungen hinsichtlich der maximalen Grundfläche nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB sind mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO von ca. 4.350 m² erfüllt. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten bestehen nicht. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich sind nicht notwendig, weil Eingriffe, die auf Grund der

Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange wurde durch eine entsprechende Begutachtung des Plangebiets ermittelt (vgl. Anlage der Begründung „Artenschutzrechtliche Vorprüfung“). Die zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Die empfohlenen Maßnahmen zum Ausgleich des Wegfalls potenzieller Vogelbrutstätten oder Tagesquartieren für Fledermäuse (Anbringen von Nist- und Fledermauskästen) werden ebenfalls als Festsetzungen übernommen.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 26.07.2023

Käser Ingenieure
Vermessung und Stadtplanung

Anlagen der Begründung:

Anlage 1:

Vorhaben- und Erschließungsplan

bearbeitet durch:

asp Projektsteuerung GmbH
Ländener Straße 16, 49740 Haselünne

Anlage 2:

Protokoll zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung

bearbeitet durch:

Roosplan
Adenauerplatz 4, 71522 Backnang

Anlage 3:

Artenschutzrechtliche Prüfung zu Fledermäusen

bearbeitet durch:

Roosplan
Adenauerplatz 4, 71522 Backnang

Anlage 4:

Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters in Mainhardt

bearbeitet durch:

GMA – Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg

Anlage 5:

Schalltechnische Immissionsprognose

bearbeitet durch:

lux planung
Im Technologiepark 4, 26129 Oldenburg

Anlage 6:

Verkehrstechnische Untersuchung

bearbeitet durch:

BERNARD Gruppe ZT GmbH
Kronenstraße 22a, 70173 Stuttgart